

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 258/10 B

L 3 U 29/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 62/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat einen solchen aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Er rügt, das LSG habe das eingeholte Gutachten eines Sachverständigen verwertet, obwohl dieser von ersichtlich falschen Voraussetzungen ausgegangen sei. Das eingeholte Gutachten sei nicht verwertbar.
- 3 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG rügen will (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), ist er damit durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen. Soweit er auf weitere Beweisangebote verweist macht er sinngemäß geltend, das Gericht habe es unterlassen, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären (Sachaufklärungsrüge, § 103 SGG). Die spezifischen Darlegungsanforderungen einer Sachaufklärungsrüge (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8) sind nicht erfüllt. Der Kläger hat schon keine klärungsbedürftigen Punkte aufgezeigt, zu deren Nachweis er einen Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten hätte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

